

Infoservice

Starthilfe und Unternehmensförderung

Einsatz von Kraftfahrern aus Drittstaaten in Transportunternehmen aus der EU/dem EWR (EU-Fahrerbescheinigung)

Allgemeines

Die Einführung der EU- Fahrerbescheinigung am 19. März 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 wurde mittlerweile durch entsprechend Änderungen im Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vollzogen.

Inlandsverkehr in Deutschland

Danach stellt sich die Rechtslage zum Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten für in Deutschland ansässige Unternehmen, die **Binnenbeförderungen** durchführen, wie folgt dar:

- Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf danach bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr Fahrpersonal, das weder aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, noch aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes noch aus der Schweiz kommt, nur beschäftigen, wenn dieses im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung ist, einer solchen nicht bedarf oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Personal alle zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen mitführt. Diese sind
 1. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
 2. die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (Aussetzung der Abschiebung) und die Ar-

beitsgenehmigung, soweit erteilt oder eine gültige EU-Fahrerbescheinigung.

- Werden die erforderlichen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung, EU-Fahrerbescheinigung, Aufenthaltsgenehmigung, Duldung, Pass, Passersatz, Ausweisersatz) nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, können das Bundesamt für Güterverkehr sowie sonstige Kontrollberechtigte die Weiterfahrt solange untersagen, bis die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen die Mitführungspflicht der notwendigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten (Arbeitsgenehmigung/Fahrerbescheinigung) sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld von bis zu € 5.000,00 Euro geahndet werden können. Die Beschäftigung eines Angehörigen aus einem Drittstaat als Fahrpersonal ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung, Befreiung oder Fahrerbescheinigung stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. In einem solchen Fall kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu € 200.000,00 festgesetzt werden.

Grenzüberschreitende Verkehre

Für Beförderungen im **grenzüberschreitenden Verkehr** oder im Kobotageverkehr gilt weiterhin nachfolgende Regelung:

- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden oder im Kobotageverkehr einsetzen, müssen in ihrem

Niederlassungsstaat für ihr Fahrpersonal **Fahrerbescheinigungen** beantragen.

- Für jeden rechtmäßig beschäftigten Drittstaater erhält der Unternehmer eine Fahrerbescheinigung. Diese ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers und gilt längstens für 5 Jahre. Der Güterkraftverkehrsunternehmer muss die EU-Fahrerbescheinigung dem Fahrer im Original zur Verfügung stellen und eine beglaubigte Abschrift in seinen Geschäftsräumen aufbewahren. Das Original der Bescheinigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

EU-Fahrerbescheinigung

Die **Fahrerbescheinigung** wird auf Antrag des Unternehmers von der für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte) ausgestellt.

Vom Unternehmer sind die **notwendigen Angaben** des Fahrpersonals zu erbringen, die in die Fahrerbescheinigung aufzunehmen sind. Hierzu ist eine

gültige Arbeitsgenehmigung und ein **gültiger Aufenthaltstitel** vorzulegen.

Die Fahrerbescheinigungs-Nr. wird auf die Nummer der Gemeinschaftslizenz abgestimmt und wird auf ein rosa DIN A4 Format auf Colorit-Papier 110 G/M ausgestellt und enthält fälschungser schwerende Merkmale (Guillochendruck, Mikroschrift-Elemente).

Die Geltungsdauer der Fahrerbescheinigung beträgt **höchstens 5 Jahre**. Sie wird i. d. R. auf die Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz abgestimmt, da der Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerbescheinigung ist.

Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. Sie ist unverzüglich vom Verkehrsunternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Bescheinigung ist **nicht** übertragbar.

Stand: 03/2005



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Tel. (09 41) 56 94- 2 32 | Fax (09 41) 56 94-3 05
frank@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de